

anwesenden königl. Herren Commissarien erlauben. Es ist vorhin zu der 2. §. der Vorschlag unserer Deputation genehmigt worden, daß über die Döhner'sche Stiftungskasse vorerst noch nähere Erörterungen angestellt werden sollen. Wenn nun in Folge derselben diese Stiftungskasse selbstständig fortbestehen bleibt, und auch fernerhin nur als ein Privatinstitut behandelt wird, so fragt es sich, ob die Theilnehmer an dieser Stiftungskasse verpflichtet sein sollen, auch der allgemeinen Staatspensionskasse beizutreten? Die Frage wird wahrscheinlich zu bejahen sein. Dann tritt freilich der Uebelstand ein, daß sie doppelte Beiträge zu entrichten haben, obwohl sie auf der andern Seite auch den Vortheil erlangen, daß ihre Hinterlassenen eine doppelte Pension erhalten werden.

Referent Bürgerm. Schill: Zum Beitritt zu der öffentlichen Pensionskasse sind alle Schullehrer gehalten; aber bei einem Privatinstitut, wie das Döhner'sche, steht es ihnen frei, ob sie daran Theil nehmen wollen oder nicht. Wollen sie, so werden sie auch doppelte Beiträge geben müssen.

Bürgermeister Hübler: Die Bestimmung der §. 3 und der §. 10 des Gesetzentwurfs läßt, wie ich glaube, keinen Zweifel übrig. Denn beide verordnen ausdrücklich, daß alle ständige Lehrer ohne Ausnahme, emeritirte sowohl als im Amte stehende, zu der Kasse beitragen müssen.

D. Großmann: Die Aeußerung des Herrn Referenten, daß alle der Döhner'schen Stiftung beitreten könnten, ist mir bedenklich, und es dürfte kaum zu gestatten sein, da nach der Aeußerung des Herrn Staatsministers die Kräfte der Döhner'schen Pensionskasse ohnehin so schwach sind, daß das Kapital wird angegriffen werden müssen.

Referent Bürgerm. Schill: Es wird auf Vereinigung ankommen, ob die Kasse aufgehoben, oder nur so lange bestehen soll, als die Theilhaber leben.

Staatsminister v. Bindenau: Eine Verpflichtung zum Beitritte besteht nur für die allgemeine Pensionskasse; für die Döhner'sche beruht der Beitritt auf freiem Willen.

Präsident v. Gersdorf: Ich frage, ob die Kammer §. 3 annimmt? — Einstimmig Ja. —

Referent Bürgerm. Schill: Zu §. 4 (s. dieselbe nebst Motiven in Nr. 89 der Verhandlungen der zweiten Kammer S. 1785) sagt der Deputationsbericht:

Nach dem Beschluß der zweiten Kammer sollen in die erste Klasse noch aufgenommen werden:

d) Rectoren an Stadtschulen unter derselben Voraussetzung (nämlich der sub c. bemerkten); stehen diese Lehrer den sub c. Gedachten allerdings gleich, so kann die Deputation diesen Zusatz nur billig finden, und empfiehlt dem Beschluß der zweiten Kammer beizutreten, und mit diesem Zusatz die §. anzunehmen.

Präsident v. Gersdorf: Ich frage demnach, ob die Kammer nach dem Beirathe ihrer Deputation den von der zwei-

ten Kammer beliebten Zusatz annehmen wolle? — Wird einstimmig angenommen. —

Präsident v. Gersdorf: Ferner frage ich: Nimmt die Kammer die §. 4 selbst mit diesem Zusatz an? — Einstimmig Ja. —

Referent Bürgerm. Schill: Zu §. 5 (s. Nr. 89 der Verhandlungen der zweiten Kammer S. 1787) lautet das Deputationsgutachten:

Insofern bei §. 2 die Bestimmung sub d. ausfällt, ist hier der zweite Satz:

„die Mitglieder ——— frei“

— wie auch die zweite Kammer beschlossen — in Wegfall zu bringen.

Ferner hat die jenseitige Deputation unter Hinweisung auf die Bestimmungen in §. 5 des Gesetzes, die Errichtung einer Prediger-Witwen- und Waisenkasse betreffend, vom 1. December 1837 und §. 5 der Ausführungsverordnung dazu, cf. Gesetz- und Verordn.-Blatt 1837 S. 186, 189 hinsichtlich der zu leistenden Beiträge folgende veränderte Scala vorgeschlagen:

A. für die Mitglieder der I. Klasse:

a) bei einem jährlichen Einkommen über 300 Thlr. ——— 8 Thlr.
b) bei einem dergleichen von 300 Thlr. ——— u. darunter 4 =

B. für die Mitglieder der II. Klasse:

a) bei einem jährlichen Einkommen über 300 Thlr. ——— 4 Thlr.
b) = = = = 200 = ——— 3 =
c) = = = = 120 = ——— 2 =
d) = = = = bis 120 = ——— 1 =

Die königl. Herren Commissare haben sich damit einverstanden erklärt und die zweite Kammer hat diesem Vorschlag Beifall geschenkt.

Darnach wird der Beitrag der Lehrer I. Klasse gleich dem der Geistlichen sein, dagegen ist für die II. Klasse noch eine Abstufung dazu gekommen; auf das Einkommen des Pensionsfonds befürchtet man keinen nachtheiligen Einfluß von dieser Veränderung und stehen die Hinterlassenen der Lehrer I. Klasse den der Geistlichen hinsichtlich der Höhe des Pensionsgenusses gleich, so wird es nicht unbillig erscheinen, die Beiträge ebenfalls gleich zu bemessen; ebenso dürfte für Befügung einer Abstufung in der II. Klasse die Billigkeit sprechen.

Die Deputation konnte im Allgemeinen nicht verkennen, daß diese Beiträge sehr ungleich treffen können, und hätten sich selbige auch hier leichter, als bei den Geistlichen nach Procentsätzen bestimmen lassen, da die Lehrer fixirt sind, so mußte man doch hiervon absehen, da hierdurch gleichzeitig die Abstufung der Pensionsätze nach dem Einkommen bedingt worden wäre, diese aber zu tief in das ganze Gesetz eingegriffen haben würde. —

Die §. selbst wird nach obigen Bemerkungen folgende Fassung erhalten:

„Jeder Theilnehmer I. Klasse soll bei seiner Aufnahme Vier Thaler ——— Eintrittsgeld und bei einer Beförderung in eine einträglichere Stelle Zwei Thaler, jeder Theilnehmer II. Klasse aber in beiden Fällen nur die Hälfte dieser Sätze zahlen.“

Demnachst haben die Theilnehmer alljährlich folgende Beiträge zur Kasse zu zahlen: